



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Erste Ordnung zur Änderung
der Einschreibungsordnung der
Hochschule Ruhr West vom
29.03.2023

Laufende Nummer: 04/2023

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Erste Änderungsordnung zur Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West als Satzung erlassen:

Artikel I **Änderung der Einschreibungsordnung vom 07.07.2020**

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West vom 07.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 08/2020) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 6a Digitale Zulassung und Online-Einschreibung“.
- b) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 19a Internationalstudierende“.
- c) In der Angabe zu § 21 wird nach dem Wort „Zweithörerbeitrag“ ein Komma und die Angabe „Beitrag für Internationalstudierende“ angefügt.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Digitale Zulassung und Online-Einschreibung

- (1) Soweit die Bewerbungs-, Zulassungs-, Einschreibungs- und sonstigen Prozesse im Bereich von Studium und Lehre vollelektronisch unterstützt werden, gilt Folgendes: Die Belege gem. § 6 Abs. 3 sind in digitaler Form über das durch die Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte Portal einzureichen. Dort werden sie im Zuge der elektronischen Prozesse im Sinne von § 7 erfasst, gespeichert und weiterverarbeitet. In diesem Fall werden alle Bescheide in digitaler Form in der Regel über das von der Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte Portal zugestellt.
- (2) Die Hochschule Ruhr West kann die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital erhobener Belege und Daten in einer ausschließlich elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 9 Abs.1 E-Government-Gesetz NRW - EGovG NRW durchführen. Dies umfasst auch die Führung elektronischer Prüfungsakten, die Nutzung elektronischer Formulare, die elektronische Identifikation sowie elektronische Bezahlungsmöglichkeiten.
- (3) Die Hochschule Ruhr West behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument vorlegen oder

verifizieren zu lassen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt, das Wort „werden“ wird am Ende des zweiten Halbsatzes gestrichen und dem bisherigen Satz werden folgende neue Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 13 erforderlich. Über die Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW.“

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Die nach § 7 erhobenen sowie die darüber hinaus nach Belangen des Promotionskollegs NRW zu erhebenden Daten können in Erfüllung der nach § 67 b Abs. 4 HG NRW erforderlichen Aufgaben an das Promotionskolleg NRW zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens weitergegeben werden.“

4. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für den gleichen Studiengang“ gestrichen.

5. In § 18 Absatz 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des Abs. 4 sind berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. Sie erhalten ein Zertifikat der Hochschule Ruhr West nach erfolgreicher Teilnahme an den Prüfungen.“

6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Internationalstudierende

- (1) Internationalstudierende von ausländischen Partnerhochschulen, die online an einer gemeinsamen, internationalen Lehrveranstaltung der beteiligten Partnerhochschulen teilnehmen, können auf Antrag als Internationalstudierende im Rahmen der

vorhandenen Studienmöglichkeiten für jeweils ein Semester eingeschrieben werden. Der Antrag muss für jedes Semester neu gestellt werden.

- (2) Es handelt sich bei den Partnerschaften im Sinne dieser Vorschrift um Formate des Collaborative Online International Learning (bzw. International Virtual Academic Exchange) sowie der Blended Intensive Programmes im Erasmus-Programm. Als Internationalstudierende können auf Antrag ebenfalls Studierende der Europäischen Hochschulallianz CHARM-EU / CHARM-Eight sowie Studierende des Joint Master Programms „Master in Global Challenges for Sustainability“ eingeschrieben werden, sofern sie einzelne digitale Lehrveranstaltungen der Hochschule Ruhr West belegen sowie digitale Studien- und Prüfungsleistungen ablegen möchten und dies nicht im Rahmen eines Austauschsemesters vor Ort geschieht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für das Studium als Internationalstudierende:r wird ein Beitrag für Internationalstudierende erhoben. Dabei wird die aufgrund der bestehenden Kooperation vorhandene Gegenseitigkeit berücksichtigt.
- (4) Internationalstudierende sind berechtigt an digitalen Lehrveranstaltungen (Online-Lehre) teilzunehmen sowie digitale Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Zweithörerbeitrag“ ein Komma und die Angabe „Beitrag für Internationalstudierende“ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird dem Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Der besondere Gasthörerbeitrag beträgt mindestens 100 EUR pro Semester.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Von Internationalstudierenden gemäß § 19a Abs. 1 und 2 wird kein Semesterbeitrag erhoben, sofern Gegenseitigkeit zwischen den Partnerhochschulen vorliegt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „§ 18“ wird die Angabe „oder § 19a“ eingefügt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 18.01.2023.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2023

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude